

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Hess, Rüdiger Lucassen, Hannes Gnauck, Jan Nolte, Gerold Otten, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Joachim Wundrak und der Fraktion der AfD

**Nachfragen zu Angriffen auf kritische Infrastrukturen unter See, insbesondere zu Nord Stream 1 und 2**

**(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4170)**

Wir fragen die Bundesregierung:

### Frage 1:

**Welche Untersee-Infrastrukturen mit einem Bezug zu Deutschland sind aus Sicht der Bundesregierung konkret gefährdet, beziehungsweise zu welchen namentlich klar benannten Infrastrukturen hat die Bundesregierung seit Februar 2022 ggf. konkrete Warnhinweise erhalten (laut Presse soll es zumindest Warnhinweise in Bezug auf die Nord Stream Pipelines gegeben haben, vgl. [www.spiegel.de/politik/nord-stream-gasleitungen-cia-warnte-bundesregierung-vor-anschlag-auf-ostsee-pipelines-a-3ab0a183-8af6-4fb2-bae4-d134de0b3d57](http://www.spiegel.de/politik/nord-stream-gasleitungen-cia-warnte-bundesregierung-vor-anschlag-auf-ostsee-pipelines-a-3ab0a183-8af6-4fb2-bae4-d134de0b3d57))?**

### Antwort:

Grundsätzlich sind die Betreiber kritischer Infrastrukturen verantwortlich für deren Schutz. Zu den kritischen Untersee-Infrastrukturen mit Bezug zu Deutschland zählt die Bundesregierung Erdgas- und Erdölpipelines und die Unterseekabel für Strom und Kommunikation und Datenaustausch.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine detaillierte Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu

auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der erfragten Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisstand, Methodik und Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure entsprechende Rückschlüsse ziehen und entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnten. Ferner sind Gegenstand der Frage solche Informationen, die den Restriktionen der „Third-Party-Rule“ unterliegen, welche den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste betrifft. Die Bedeutung der „Third Party Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss 2BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Randziffern 162 bis 166) gewürdigt.

Lägen solche Informationen vor, wären diese evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnisaustausch zur Folge. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen.

### **Frage 2:**

**Sofern die Bundesregierung Warnhinweise in Bezug auf mögliche Anschläge auf die Nord Stream Pipelines erhalten hat (vgl. ebenda), zu welchen Zeitpunkten erhielt sie diese und mit welchem Inhalt?**

### **Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

### **Frage 3:**

**Wenn die Bundesregierung solche konkreten Warnungen im Sinne von Frage 2 erhalten hat,**

- a) wurden Schutzmaßnahmen von der Bundesregierung in Bezug auf Nord Stream 1 und 2 eingeleitet und wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt der jeweiligen Warnungen?
- b) wie viele Schiffe der Bundespolizei waren ggf. einsatzbereit und befanden sich zum Zeitpunkt des Anschlages mit Schutzaufträgen im Hinblick auf Frage 3a in der Ostsee?
- c) hat Deutschland die Warnungen an andere Staaten mit Seegrenzen zur Ostsee weitergeleitet und wenn ja, an welche?
- d) gab es nach Eingang der Warnungen Absprachen mit Schweden und Dänemark bzgl. möglicher Schutzmaßnahmen zur Begegnung der möglichen Anschlagsgefahren?  
betrafen diese konkreten Warnungen in Bezug auf die Nord Stream Pipelines noch andere namentlich benennbaren kritischen Infrastrukturen Untersee und wenn ja, welche?

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 4:**

Wurde die Bundesregierung aus den eigenen Behörden- und Sicherheitskreisen eindringlich auf die Notwendigkeit der Verstärkung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Nord Stream Pipelines 2 hingewiesen? Wenn ja, wann genau und von welcher Behörde?

**Antwort:**

Die Bundesregierung lagen keine Hinweise aus den eigenen Behörden- und Sicherheitskreisen zur Notwendigkeit der Verstärkung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Nord Stream Pipelines 2 vor.

**Frage 5:**

Existiert ein aktuelles Analysepapier, in welchem die Bundesregierung bzw. eine ihr untergeordnete Behörde weitere mögliche Anschläge auf kritische Infrastrukturen Unterwasser in der Nord- und Ostsee und deren Auswirkungen auf die

**deutsche IT- und Energieversorgungssicherheit untersucht und wenn ja, wie lautet der Arbeitstitel dieses Analysepapiers, zu welchem Zeitpunkt wurde es erstellt und zu welchen Schlussfolgerungen gelangt es?**

**Antwort:**

Der Bundesregierung ist ein Analysepapier, in welchem weitere mögliche Anschläge auf kritische Infrastrukturen Unterwasser in der Nord- und Ostsee und deren Auswirkungen auf die deutsche IT- und Energieversorgungssicherheit untersucht werden, nicht bekannt.

**Frage 6:**

**Liegt unter Berücksichtigung von § 6 BPolG die alleinige Zuständigkeit bei der Bundespolizei (s. dazu bitte die Antworten der Bundesregierung zu Frage 6 und 12 auf Bundestagsdrucksache 20/4170), kritische Infrastrukturen Untersee in der Ostsee im Falle von militärischen Bedrohungslagen (o. Bedrohungslagen durch staatl. Akteure), z.B. auch in dortigen internationalen Gewässern, zu schützen und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung dazu, bzw. ist die Deutsche Marine hier tatsächlich nur über den Weg der Amtshilfe eingebunden (vgl. [www.handelsblatt.com/technik/forschung-innovation/insight-innovation-nach-nordstream-attacke-wie-deutschland-seine-maritime-infrastruktur-mit-hightech-schuetzen-will/28776246.html](http://www.handelsblatt.com/technik/forschung-innovation/insight-innovation-nach-nordstream-attacke-wie-deutschland-seine-maritime-infrastruktur-mit-hightech-schuetzen-will/28776246.html)), wonach die Deutsche Marine verstärkt Patrouillen fährt (vgl. auch Verschriftlichung der Ausführungen des Inspektors der Marine in 20(12)289 im Rahmen der 24. Sitzung des Verteidigungsausschusses zu wesentlichen Fähigkeiten im Bereich der modernen Seeminenabwehr, die auch zum Schutz von KRITIS geeignet sind), sowie eine DPA Meldung, wonach sich die Marine an der Überwachung kritischer Infrastruktur nach den Explosionen an den Nord Stream Pipelines beteiligt ([www.handelsblatt.com/dpa/marine-beteiligt-sich-an-ueberwachung-kritischer-infrastruktur/28786118.html](http://www.handelsblatt.com/dpa/marine-beteiligt-sich-an-ueberwachung-kritischer-infrastruktur/28786118.html))?**

**Antwort:**

Die originäre Zuständigkeit zum Schutz kritischer Infrastruktur liegt bei den KRITIS-Betreibern.

Bei konkreten Gefährdungen von kritischen Infrastrukturen sind die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zuständig. Die

Bundespolizei nimmt auf Nord- und Ostsee ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach §§ 2, 6 des Bundespolizeigesetzes sowie andere ihr übertragene Aufgaben außerhalb des deutschen Küstenmeeres wahr.

Die Bundespolizei bezieht mobile und stationäre maritime Infrastrukturen in die operative Planung ihrer Präsenzmaßnahmen auf See mit ein und wirkt hierdurch zu deren Schutz mit.

Eine Bereitstellung von militärischen Fähigkeiten ist nur in den im Grundgesetz genannten Fällen zulässig. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/4170 vom 24. Oktober 2022 verwiesen. Im Zuge der mutmaßlichen Sabotageakte tauschen sich die Alliierten verstärkt zu Maßnahmen zur besseren Überwachung der kritischen Infrastruktur aus. Auch die maritime Präsenz der NATO in der Nord- und Ostsee wurde verstärkt.

#### **Frage 7:**

**Hält die Bundesregierung die Bundespolizei für eine solche Aufgabe im Sinne von Frage 6 ausreichend ausgestattet und wie begründet sie ihre genaue Auffassung dazu (vgl. [www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_100045026/bericht-bundespolizei-fehlt-halbe-milliarde-euro.html](http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100045026/bericht-bundespolizei-fehlt-halbe-milliarde-euro.html), davon entfallen ca. 70 Mio. Euro auf Schiffe; [www.bundeswehr.de/de/organisation/marine/aktuelles/amtshilfe-bundeswehr-bundespolizei-beendet-5511640](http://www.bundeswehr.de/de/organisation/marine/aktuelles/amtshilfe-bundeswehr-bundespolizei-beendet-5511640))?**

#### **Antwort:**

Die Bundespolizei kann ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Sinne der Frage 6 erfüllen.

Die Bundespolizei modernisiert ihre Führungs- und Einsatzmittel fortlaufend und passt diese an die aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernisse an. Angesichts der veränderten Sicherheitslage wird die bundespolizeiliche Handlungsfähigkeit auf See durch den Bau eines vierten Einsatzschiffes der Potsdam-Klasse sowie die geplante Beschaffung von zwei neuen Kontroll- und Streifenbooten weiter gestärkt.

#### **Frage 8:**

**Wurde Deutschland an den Vorortermittlungen an den Nord Stream-Lecks durch Schweden und ggf. Dänemark beteiligt? Wenn nein, warum nach Kenntnis der Bundesregierung nicht?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**Frage 9:**

**Werden die Ermittlungsergebnisse gemeinsam von Deutschland, Dänemark und Schweden ausgewertet und wenn nein, warum nicht ([www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/ermittlungswirrwarr-um-nord-stream-sabotage-1750021610.html](http://www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/ermittlungswirrwarr-um-nord-stream-sabotage-1750021610.html))?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**Frage 10:**

**Wenn Frage 9 mit nein beantwortet wird, wird Deutschland fortlaufend über die aktuellen Ermittlungsergebnisse informiert und wenn ja, bei welcher Stelle bzw. bei welchen Stellen gehen diese Informationen ein?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**Frage 11:**

**Welche Kräfte welcher Staaten waren nach Kenntnis der Bundesregierung zuerst an den Nord Stream Pipeline Lecks (bitte nach Staaten und jeweiligen Standorten der Lecks differenzieren)?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**Frage 12:**

**Wie lange waren diese Staaten (vgl. Vorfrage) vor Ort, bis Schiffe der Bundespolizei oder der deutschen Marine eingetroffen sind, bzw. haben Schweden und Dänemark bereits mit Tauchgängen oder Unterwasserdrohneneinsätzen ohne deutsche Präsenz begonnen?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**Frage 13:**

**Hatten nach Kenntnis der Bundesregierung Schweden und Dänemark eigene Taucher und Unterwasserdrohnen zur Untersuchung des Vorfalles im Einsatz?**

**Antwort:**

Die Fragen 8 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches - StGB) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung von zwei Gaspipelines des Konsortiums "Nord Stream" in der Ostsee am 26. September 2022. Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei wurden insoweit mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung betraut. Dabei wird sämtlichen sachdienlichen Hinweisen zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts nachgegangen.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der einzelnen Fragestellungen muss allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der

Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Aufgrund der darin dargestellten Abwägung muss eine Beantwortung der Fragen auch unterbleiben, soweit Auskünfte über eigenständige Ermittlungen und Untersuchungen von Drittstaaten begehrt werden, da dies die souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse des betroffenen Drittstaates hinsichtlich etwaiger dort vorgenommener Amtshandlungen verletzen würde und derartige Angaben zugleich die Möglichkeit internationaler Rechtshilfeverfahren gefährden würden.

**Frage 14:**

**Betracht die Bundesregierung einen Anschlag auf die Nord Stream Pipelines als einen direkten Angriff auf Deutschlands Energieversorgungssicherheit?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung beurteilt dies, auch vor dem Hintergrund, dass Russland die Lieferung von Erdgas über die Nord Stream Pipelines bereits eingestellt hatte, nicht als direkten Angriff auf die Energieversorgungssicherheit Deutschlands. Mit dem Aufbau eigener Flüssiggas-Terminals in Deutschland, schafft die Bundesregierung derzeit die Voraussetzung, dass die Energieversorgungssicherheit in Zukunft auch unabhängig von Russland gegeben ist.

**Frage 15:**

**Werden die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über die Ermittlungen zu den Anschlägen auf die Nord Stream Pipelines durch die Bundesregierung fortlaufend informiert werden?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

**Frage 16:**



**Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie aus Staatswohlgründen dem Parlament Ermittlungsergebnisse, die auf einen konkreten Verantwortlichen für die Lecks bei den Nord Stream Pipelines schließen lassen, vorenthalten kann und wenn ja, wie genau begründet sie diese Auffassung?**

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

**Frage 17:**

**Wird die Bundesregierung dem Parlament die finalen Ermittlungsergebnisse zugänglich machen?**

**Antwort:**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschädigung von zwei Gaspipelines des Konsortiums „Nord Stream“ in der Ostsee am 26. September 2022. Nach Abschluss des Verfahrens, wird die Bundesregierung prüfen, wie der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, nachgekommen werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**Frage 18:**

**Wird die Bundesregierung die Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf den Nord Stream Anschlag veröffentlichen und wenn nein, warum nicht?**

**Antwort:**

Dies wird die Bundesregierung entscheiden, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind.

**Frage 19:**

**Plant die Bundesregierung zusammen mit Dänemark und Schweden eine gemeinsame Pressekonferenz zu den Ermittlungsergebnissen in Bezug auf die Nord Stream Lecks und wenn ja, wann?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung plant keine gemeinsame Pressekonferenz mit Dänemark und Schweden zu den Ermittlungsergebnissen in Bezug auf die Nord Stream Lecks.